

## Allgemeine Verwaltung

### Kommunalwahlen · Wahlkampf · zur Neutralität von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten

216

Die Wahlwerbung eines Ehrenbeamten – unter ausdrücklicher Nennung seiner Funktionsbezeichnung – gemeinsam mit Funktionsträgern einer Partei kann den Anschein einer parteiischen Amtsführung begründen. Beamte sind bei der Wahrnehmung ihres Amtes zur strikten Neutralität verpflichtet. Nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip der freien Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) muss der Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatlicher oder kommunaler Seite zu seiner Wahlentscheidung finden können. Das Gebot der freien Wahl untersagt es staatlichen und gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen. Zulässige amtliche Öffentlichkeitsarbeit findet ihre Grenzen dort, wo offene oder versteckte Wahlwerbung beginnt.

Nur Wahlen, die ohne Verstoß gegen das Gebot strikter staatlicher und gemeindlicher Neutralität und ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung der Wählerinnen und Wähler erfolgt sind, können demokratische Legitimation verleihen. Deshalb dürfen auch kommunale (Ehren-)Beamtinnen und (Ehren-)Beamte in amtlicher Eigenschaft keine Wahlempfehlung aussprechen und in amtlicher Funktion auch nicht gemeinsam mit Funktionsträgern von Parteien für einen Kandidaten werben.

Hierauf hat das ISM am 15. 4. 2009 – 30 113-1:352 – hingewiesen. Die vom ISM aufgezeigten Grundsätze sind auf alle »Beamtengruppen« in der Kommunalverwaltung übertragbar (insbesondere Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und Bürgermeister).

Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. 4. 2009 – 30 113-1:352 –.

Gemeindeverwaltung 2009/216 MAPL: 052-40